

## **Satzung** **für das Jugendamt des Landkreises Kassel**

Aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (GVBl. I S.122) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 421) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 20.05.2009 folgende geänderte Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kassel i.d.F. vom 23.05.1997 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KJHG und dem AG-KJHG werden vom Jugendamt des Landkreises Kassel wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
  - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 KJHG,
  - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

### **§ 2**

#### **Organisation des Jugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 KJHG und des § 6 AG-KJHG

### § 3

#### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuß ist nach Maßgabe des § 71 (3) KJHG ein beschließender Ausschuß eigener Art.

Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Er befaßt sich insbesondere mit:

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
- e) der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
- f) der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- g) Aufgaben der Jugendförderung und Jugendbildung von grundsätzlicher Bedeutung, hauptsächlich mit der Beschlußfassung über Bildungsprogramme.

### § 4

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 KJHG bestimmt diese Satzung; sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

- a) die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung genannte Person;
- b) 5 vom Kreistag zu wählende Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages;
- c) 3 vom Kreistag zu wählende Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind;
- d) 6 vom Kreistag zu wählende Frauen und Männer, die von den im Landkreis wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen sowie nach Möglichkeit ein Nachrücker für den Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds.

Die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers haben oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Zum Jugendhilfeausschuß gehören als Mitglied mit beratender Stimme:

- a) kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person,
- b) ein/e vom Kreisausschuß zu benennende Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes Region Kassel,
- c) die örtlich zuständigen Vertretungen der Kirchen, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche,
- d) die Landgerichtspräsidentin oder der Landgerichtspräsident, eine Richterin oder ein Richter aus dem Bereich der Vormundschafts- oder Jugendgerichtsbarkeit,
- e) das Arbeitsamt, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsberatung,
- f) das Staatliche Schulamt, eine Lehrerin oder ein Lehrer,
- g) die örtlichen zuständigen Vertretungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Hessen, eine Vertreterin oder ein Vertreter,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsförderung im Landkreis Kassel
- i) die Polizei, die Jugendkoordinatorin oder den Jugendkoordinator,
- j) die Frauenbeauftragte des Landkreises Kassel oder eine von ihr beauftragte Person,
- k) einen Vertreter oder eine Vertreterin der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen,
- l) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrlingsausbildung von Handwerkschaft und Industrie,
- m) ein Vertreterin oder ein Vertreter der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters Kassel
- n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulsozialarbeit im Landkreis Kassel

Der Jugendhilfeausschuß kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

## **§ 5**

### **Verfahren**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuß zuständig ist, Anwendung.
- (5) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Bildung von Fachausschüssen**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 AG-KJHG setzt der Jugendhilfeausschuß zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:
  - Fachausschuß "Jugendhilfeplanung und -entwicklung",
  - Fachausschuß "Erziehungshilfe,
  - Fachausschuß "Kinderbetreuung",
  - Fachausschuß „Jugendförderung und Jugendbildung“.

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuß zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

- (2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuß bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuß über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus 6 Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuß angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.

Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

- (4) Für den Fachausschuß „Jugendförderung und Jugendbildung“ gilt ergänzend:
- Durch den Fachausschuß wird eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen gemäß § 3 Abs. 2 Jugendbildungsförderungsgesetz sichergestellt. Daher haben die Jugendorganisationen ein vorrangiges Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses.
  - Der Fachausschuß wird mit der Beratung aller Angelegenheiten der Jugendbildung beauftragt, insbesondere mit der Beratung des Bildungsprogrammes.
  - Das Nähere regelt die Satzung für das Jugendbildungswerk.

### **§ 7**

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

### **§ 8**

#### **Verwaltung des Jugendamtes**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am :                   28.05.2009  
Bekanntmachung:                   10.06.2009  
Inkrafttreten:                     11.06.2009